



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Christian Magerl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 10.11.2014

Rohrleitungskreuzung bei Bischofswiesen

Im Zuge der Erneuerung von Schienen und Schwellen auf der Bahnstrecke zwischen Bischofswiesen und Berchtesgaden wurde aufgrund eines Gestattungsvertrags der DB Netz AG mit einem privaten Nutzer eine Rohrleitungskreuzung errichtet. Weitere Genehmigungen lagen und liegen nicht vor. Wer für die erforderlichen Genehmigungen zuständig wäre, darüber herrschte bei den Behörden Unklarheit. Das Landratsamt verwies zunächst auf das Eisenbahn-Bundesamt, das sich für nicht zuständig erklärte, anschließend wegen der Nähe des Baus zur Bischofswieser Ache auf das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, das von dem Bau wiederum nichts wusste und einem Bericht des Berchtesgadener Anzeigers zufolge erst nachträglich zu der Auffassung kam, die Baumaßnahme habe „keinen negativen Einfluss auf den Wasserabfluss und die Gewässereigenschaften“. Der Bau der Röhre steht in Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Wasserkraftanlage, für die ebenfalls keinerlei Genehmigung vorliegt. Das Landratsamt kündigte mittlerweile „Sanktionen“ an.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Genehmigungen wären für den Bau dieser Rohrleitungskreuzung erforderlich gewesen (bau-, wasser-, umweltrechtliche oder sonstige)?
2. Aus welchen Gründen fühlte sich offenbar keine Behörde hierfür zuständig, und wie lässt sich erklären, dass die genehmigungslose Baumaßnahme ohne Probleme zu Ende geführt werden konnte?
3. Hat der Bauherr überhaupt eine dieser erforderlichen Genehmigungen beantragt, wenn ja, welche, und wie ist der jeweilige Bearbeitungsstand der Anträge?
4. Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der beantragten Wasserkraftanlage?
5. Wie genau sehen die angekündigten Sanktionen aus?

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**
vom 09.12.2014

1. Welche Genehmigungen wären für den Bau dieser Rohrleitungskreuzung erforderlich gewesen (bau-, wasser-, umweltrechtliche oder sonstige)?

Bei dem errichteten Bauwerk, in der Schriftlichen Anfrage als „Rohrleitungskreuzung“ bezeichnet, handelt es sich um eine private Fußgängerunterführung unter der Bahnstrecke 5741, die in Form eines begehbaren Stahl-Wellrohres mit 2,07 m Außendurchmesser ausgeführt wurde. Für dieses Unterführungsbauwerk ist eine Genehmigung nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 20 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erforderlich, da es im 60-m-Bereich der Bischofswieser Ache liegt.

Hierbei handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung, bei dem eine Genehmigungspflicht nach Art. 20 Abs. 1 BayWG für die Errichtung von Anlagen gemäß Art. 20 Abs. 2 BayWG i. V. m. § 1 Abs. 1 lfd. Nr. 364 der Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 13.02.2014, Nr. 226-4502-1/83, besteht. Gemäß Bayerischer Bauordnung ist das Unterführungsbauwerk (< 3 m Durchmesser) baurechtlich verfahrensfrei. Eine Pflicht zur planrechtlichen Behandlung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz wurde vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Dienststelle München, nach Prüfung verneint, da es sich um eine Privatwegunterführung und somit um keine Eisenbahnbetriebsanlage handelt.

2. Aus welchen Gründen fühlte sich offenbar keine Behörde hierfür zuständig, und wie lässt sich erklären, dass die genehmigungslose Baumaßnahme ohne Probleme zu Ende geführt werden konnte?

Die Frage der Zuständigkeit ist hinsichtlich des vorliegenden Sachverhalts komplex und war daher zunächst zu klären. Denn in den letzten Jahren wurden an der Eisenbahnstrecke 5741 mehrere Bau- und Ertüchtigungsmaßnahmen durchgeführt, die planungsrechtlich nach Eisenbahnrecht zu behandeln waren, auch wenn Belange des Wasserrechts berührt waren. Nachdem das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) das Erfordernis einer (vorrangigen) planungsrechtlichen Zustimmung nach Eisenbahnrecht verneint hatte, forderte das Landratsamt Berchtesgadener Land (LRA BGL) als zuständige Wasserrechtsbehörde noch am selben Tag den Bauherrn zur Antragstellung nach Art. 20 BayWG auf.

Die Kreisverwaltungsbehörde ordnet im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Art. 58 Abs. 1 BayWG diejenigen Maßnahmen an, die notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden, zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach WHG sicherzustellen. Insbesondere mit Blick darauf, dass die vorgenommenen Arbeiten am Rohrdurchlass außerhalb des Gewässers stattfanden und laut Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Traunstein keine nachteiligen Auswirkungen auf die

Bischofswieser Ache haben, wurde das Vorhaben als grundsätzlich genehmigungsfähig beurteilt. Eine Baueinstellung bzw. ein Rückbau hätte unter den gegebenen Umständen zu nicht absehbaren Verzögerungen der Wiedereröffnung der Bahnstrecke nach der Oberbauerneuerung geführt. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wurde auf den Erlass einer Baueinstellungs- oder Beseitigungsanordnung verzichtet und stattdessen der Vorhabensträger zur Antragstellung nach Art. 20 BayWG aufgefordert. Im Rahmen der Genehmigungsfähigkeit ist auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu prüfen.

Diesbezüglich sind hinsichtlich der Rodung von ca. 25 lfm Gewässerbegleitgehölz Kompensationsmaßnahmen vorgeesehen.

3. Hat der Bauherr überhaupt eine dieser erforderlichen Genehmigungen beantragt, wenn ja, welche, und wie ist der jeweilige Bearbeitungsstand der Anträge?

Die Antragsunterlagen für das Verfahren nach Art. 20 BayWG sind am 24.10.2014 beim LRA BGL eingegangen. Das Verwaltungsverfahren nach Art. 9 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde somit eingeleitet. Derzeit wird die Beteiligung der betroffenen Stellen durchgeführt. Das WWA Traunstein als Fachbehörde hat mit gutachterlicher Stellungnahme vom 18.11.2014 dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt. Eine abschließende Entscheidung wurde noch nicht getroffen.

4. Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der beantragten Wasserkraftanlage?

Am 11.10.2012 hat der Vorhabensträger bei der für die Zulassung des Wasserkraftwerkes nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayWG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständigen Behörde, dem LRA BGL, die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Bischofswieser Ache beantragt. Die Antragsunterlagen für das wasserrechtliche Verfahren liegen bisher nicht vollständig vor. Der Antragsteller wurde daher zur Einreichung eines vollständigen Antragsplansatzes aufgefordert.

5. Wie genau sehen die angekündigten Sanktionen aus?

Das zuständige LRA BGL hat ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet, da eine Anlage am Gewässer ohne Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 BayWG errichtet wurde. Eine Entscheidung wurde bisher noch nicht getroffen.

Von einer Rückbauanordnung wurde aus den zu Frage 2 erörterten Gründen abgesehen.